

Abg. Klien: In der Hauptsache erkläre ich mich mit der Ansicht der Deputation völlig einverstanden, denn auch ich glaube, daß hier zwischen Abschöß und Abzugsrecht kein Unterschied zu machen sein wird. Darauf hat auch die Deputation gefußt, wenn es im Statut heißt: „wegen Abschöß und Abzugsrecht.“ Also soviel ist gewiß, daß von einem Abzugsrechte die Rede ist. Wollten wir annehmen, daß die Stadt Dresden außerdem noch einen andern Abschöß zu fordern gehabt hätte, wie in der Vorzeit die städtischen und Patrimonialobrigkeiten zu fordern hatten, so müßte doch irgend Etwas darüber vorhanden sein, es müßte nothwendig ein besonderes Privilegium da sein, oder es wäre der Fall möglich, daß die Stadt Dresden diesen Abschöß auf Grund des Retorsionsrechts erhoben hätte. Der letztere Grund würde nach dem Gouvernementspatent offenbar wegfallen, mithin würde man immer wieder auf das Privilegium zurückkommen. Nach der Armenordnung war ausdrücklich bestimmt, daß der Abzug nur dann noch stattfinden soll, wenn er die rechtliche Natur des Abschößes nicht habe. Wäre nun jenes Privilegium außer dem dresdner Statut noch besonders da, so glaube ich auch, daß es diese Natur erlangt hat, und es würde Nichts der Ausübung dieses Rechts im Wege stehen. Soviel ist gewiß, wenn ein besonderes Recht außer dem Statut da ist, so hat das Armenprocent die Natur des rechtlichen Abschößes um so mehr, als es nach dem Statut an Arme gegeben werden soll, ein anderes Privilegium aber durch das Gouvernementspatent schon in Wegfall gekommen wäre. In diesem Sinne sollte ich allerdings glauben, daß, war kein zweites Privilegium vorhanden, einer sofortigen Aufhebung des statutarischen Privilegii, welches die Stelle des obrigkeitlichen Abzugsrechtes vertreten sollte, Etwas nicht im Wege stehen könnte, vorausgesetzt, daß man dabei der Stadt Dresden die Ausführung eines Bessern und resp. die Entschädigung nachläßt. Gewinnt Dresden den Proceß, so versteht sich von selbst, daß eine Entschädigung gewährt werden muß. Ich würde auch diesen Vorschlag aus dem Grunde vorziehen, weil ich mich mit dem Gutachten, wie es hier gestellt ist, nicht so recht einverstehen kann. Nach dem Rathe der Deputation soll nämlich der Antrag dahingestellt werden: „die Kammer möge im Verein mit der ersten Kammer die hohe Staatsregierung ersuchen, die Armenversorgungsbehörde zu Dresden durch einen hierzu zu bestellenden Actor mittelst besonderer Klage zum Beweise ihres noch fortbestehenden Befugnisses anhalten zu lassen.“ Es würde also die Regierung Kläger sein, ich glaube aber, daß die hohe Staatsregierung als solche gar nicht eine Partei ergreifen kann, sie kann weder gegen einen Einzelnen klagen, noch durch Einzelne als Regierung verklagt werden. Ganz etwas Anderes wäre es, wenn man von staatsfiscalischen Befugnissen spräche. Da heißt es im Gesetz sub C vom 18. Januar 1835 §. 5: daß das Appellationsgericht in Dresden die Instanz für den Staatsfiscus sein solle; aber welche Instanz für die Regierung hier sein wird, das kann ich nicht finden. Es würde allerdings vielleicht Nichts darauf ankommen, denn ich glaube nicht, daß die Deputation unter der Klage eine Provocationsklage verstanden hat, sondern sie wird jedenfalls eine Negatorienklage verstanden haben, und wenn das der Fall ist,

wird die Regierung nicht in den Fall kommen, selbst verklagt zu werden; indeß es werden sich immer die Resultate gleich bleiben, und die Regierung hat in dieser Beziehung weder ein Recht, noch eine Verbindlichkeit. Also dahin soll das Publicum in der Klage gehen, daß die Armenversorgungsbehörde das Armenprocent von den Staatsunterthanen zu fordern nicht befugt, oder wohin sonst? Ich zweifle, daß dieser Antrag den gewünschten Ausgang haben kann, ich mag mir ihn von einer Seite ansehen, von welcher ich will, und würde daher allerdings einen Antrag darauf stellen, daß die hohe Staatsregierung im Verein mit der hohen ersten Kammer ersucht werde, das Armenprocent vollständig aufzuheben, jedoch der Armenversorgungsbehörde nachzulassen, gegen den Staatsfiscus auf Entschädigung zu klagen, insoweit sie damit fortzukommen sich getrauet. Ich erwarte von dem Herrn Referenten Auskunft, ob wirklich noch Etwas in den Statuten da ist, worauf sich Dresden berufen könnte.

Referent Abg. Jani: Die Deputation hat allerdings Nichts weiter erfahren können, was hier in Frage käme; sie ist von dem Gesichtspunkte ausgegangen, daß Fortbestehen des Abschößes hänge von einer authentischen Interpretation ab. Nun existirt aber freilich kein Gerichtshof, der zwischen den Ansichten der Stände und denen der Regierung die Entscheidung habe. Hat daher die hohe Staatsregierung factisch schon anerkannt und behauptet, sie halte das Recht der Stadt Dresden nicht durch die Gesetzgebung für aufgehoben, so hat die Deputation auch keinen andern Ausweg gesehen, als auf die Quelle, auf den Beweis des Richters selbst zurückzugehen. Es würde sich doch die Sache so gestalten, daß, wenn die Stadt Dresden zu dem Beweise ihres Befugnisses angehalten wird, der Staat entweder absolvirt oder condemnirt werden müßte. Im erstern Falle wird das Befugniß eo ipso wegfallen, indeß im letztern Falle die Stadt Dresden auf Entschädigung ihrer Rechte Anspruch machen könnte. Die Deputation hat selbst die Gründe entwickelt, aus denen sie nicht glaubt, daß dieses Abschößbefugniß noch als rechtlich bestehend anzusehen sei; sie hat aber keine Mittel gewußt, die hohe Staatsregierung zu derselben Ansicht zu zwingen, und so wird es ohne dieses Auskunftsmittel immer factisch fortbestehen.

Staatsminister Noßtik und Janckendorf: Ich habe nur erläuternd zu bemerken, daß ein besonderes Privilegium nicht besteht, wohl aber das Statut im Jahre 1660 landesherrlich bestätigt und diese Bestätigung auch durch verschiedene spätere landesherrliche Rescripte anerkannt worden ist.

Abg. Klien: Ich will mir nur die Bemerkung erlauben, daß durch das Gouvernementspatent die Statuten aufgehoben worden, und gefährliche Consequenzen daraus hervorgehen würden, wenn man hier Ausnahmen gestatten wollte, indem dann manche dergleichen Statuten wieder aufleben würden, da seit 1814 eine Verjährung noch nicht abgelaufen ist. Uebrigens glaube ich gar nicht, daß die Regierung unter der Voraussetzung, daß eine Entschädigungsklage nachgelassen wird, Bedenken haben wird, das Privilegium aufzuheben, auch selbst der Stadtrath nicht. Aber von einer Absolvirung der Regierung kann nicht die Rede sein, sie hat keine Verbindlichkeit und kann nicht